

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1973

Geschäftszahl

0538/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0419/69 E 24. Februar 1971 VwSlg 4190 F/1971 RS 2

Stammrechtssatz

Bei Ermittlung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Haus ist auf das Zinsstopgesetz auch dann Bedacht zu nehmen, wenn die Wohnung am 30.6.1954 nicht vermietet, sondern durch den Hauseigentümer bewohnt war, weil bei Ermittlung des Nutzungswertes ja nur von der FIKTION auszugehen ist, daß der Hauseigentümer Mieter sei, so daß es auf die tatsächliche Benützung der Wohnung und nicht auf das Bestehen eines Mietverhältnisses entscheidend ankommt.

*

E 24.2.1971, 0419/69 #2 VwSlg 4190 F/1971;